

Archiv für bürgerliches Recht.

Bd. 30, 1907, S. 458 - 459

Kurze Anzeigen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Kurze Anzeigen.

Dr. jur. Walter Luetgebrune, Die Sicherungsübereignung. (Ein Konstruktionsversuch auf Grund der neueren Literatur und Rechtsprechung unter besonderer Berücksichtigung der seit dem 1. Januar 1900 ergangenen Entscheidungen des Reichsgerichts und der Oberlandesgerichte.) 57 S. Verlag von Friedrich Kroubhauer, Göttingen 1906.

Die Hauptangriffe, welche gegen die Wirksamkeit der Sicherungsübereignung in der Literatur und in der Rechtsprechung erhoben sind, sind der Vorwurf der Simulation und die Behauptung, daß die Sicherungsübereignung mittels *constitutum possessorium* eine Umgehung der Gesetzgebung, nach welcher pfandrechtliche Sicherheit nur in der Form des Faustpfandes gewährt werden kann, enthalte. Es ist wohl nicht zu viel gesagt, wenn man behauptet, daß diese Angriffe jetzt in der Rechtsprechung überwunden sind und daß die Sicherungsübereignung im Rechtsleben sich als legale Erscheinung durchgesetzt hat; allerdings ist in der Literatur noch immer wenigstens vereinzelt der entgegengesetzte Standpunkt vertreten.

Der Verfasser schildert in klarer Erfassung der rechtlichen und wirtschaftlichen Seiten die wechselnden Schicksale der Sicherungsübereignung und wendet sich schließlich zur Frage der Konstruktion des Rechtsinstituts. In dieser Beziehung eignet er sich im wesentlichen die Anschauung Schulzes (Sherings Jahrb. Bd. 43 1901) in folgender Wiedergabe an:

„Schulze erkennt in der fiduziarischen Eigentumsübertragung die germanische Treuhänderschaft, die sich durch eine in rem wirkende Resolutivbedingung charakterisiere; er setzt somit an Stelle der sonst in der herrschenden Lehre hier überall mehr oder minder deutlich zum Ausdruck gelangenden Teilung des Eigentums eine die Wirksamkeit desselben für den Fiduziar abschließende Schranke.“

Auf eine nähere Erörterung dieser Konstruktion können wir hier nicht eingehen. Der Verfasser erblickt den Vorzug derselben darin, daß dem Schuldner im Falle der Tilgung der Schuld dingliche Sicherheit gegeben sei, was namentlich im Konkurse der Parteien zu praktisch annehmbaren Resultaten führe. Ob aber gerade hier nicht die Bedeutung der Konstruktion überschätzt ist, ist doch nicht außer Zweifel.

Der Hauptfall, an den man denken muß, ist der, daß der Gläubiger in Konkurs gerät nach Tilgung der Schuld, aber bevor die Sachen formell zurückübertragen sind. Gerade dieser Fall dürfte aber verhältnismäßig selten vorkommen, man darf wohl als Regel aufstellen, daß nach Tilgung der Schuld die Sachen mindestens stillschweigend (Quittung, Zurückgabe der Vertragsurkunde) in das Eigentum des Schuldners zurückübertragen werden. Viel häufiger wird es vorkommen, daß die Schuld beim Eintritt des Konkurses des Gläubigers zum Teil, vielleicht zum größten Teil, bezahlt ist. Hier läßt uns die Resolutivbedingung schon im Stich. Und es müssen andere Gesichtspunkte gesucht werden, um den Interessengegensatz auszugleichen.

Der Verfasser beansprucht übrigens auch nicht, wie schon das Titelblatt sagt, eine Lösung gefunden zu haben, er unternimmt in der vorliegenden Arbeit nur den Versuch einer Lösung und verzichtet sogar darauf, diese Lösung im einzelnen durchzuführen. Hier können wir den Wunsch nicht unterdrücken, daß der Verfasser an der Stelle, wo er stehen geblieben ist, mit seinen Untersuchungen fortfahren möge, wir sind überzeugt, daß es ihm dann gelingen wird, das noch fehlende zu ergänzen und eine einheitliche praktisch brauchbare Lösung vorzulegen.

Das Hauptverdienst der Schrift liegt darin, im Gegensatz zu einigen neueren Arbeiten dargelegt zu haben, daß sich die Sicherungsübereignung nach Lage der Gesetzgebung nicht aus dem Rechtsleben ausmerzen läßt. Man mag über die Nützlichkeit des Rechtsinstitutes denken wie man will, man sollte aber namentlich gegenüber dem Stande der Rechtsprechung endlich aufhören, seine rechtliche Grundlage anzuzweifeln, die Schäden der Sicherungsübereignung werden, wenn die Anfechtung wegen Benachteiligung der Gläubiger nicht genügt, nur durch die Gesetzgebung abgestellt werden können.

Hannover.

Dr. Lindelmann, Justizrat.